



HVBG

HVBG-Info 25/1988 vom 06.10.1988, S. 1944 - 1948, DOK 376.3-2103/017-LSG

**Zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Ziffer 2103
(Preßlufterkrankung) der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung -
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.04.1988 - L 3 U 8/87**

Zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Ziffer 2103 (Erkrankung durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen) der Berufskrankheitenverordnung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
20.04.1988 - L 3 U 8/87 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.04.1988 - L 3 U 8/87 - das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Ziffer 2103 (Preßlufterkrankung) der Berufskrankheitenverordnung in Verbindung mit § 551 Abs. 1 RVO bejaht. In seiner Entscheidung kommt der erkennende LSG-Senat zu der Überzeugung, daß berufsbedingte Abnutzungsschäden an beiden Ellenbogengelenken und am re. Schultergelenk sowie an der Halswirbelsäule des Klägers durch Erschütterung bei der beruflichen Arbeit entstanden seien. Der Kläger sei von der Beklagten mit einer 20%-igen Verletztenrente zu entschädigen. Ein altersbedingter Verschleiß sei nicht abgrenzbar. Bei einer 19-jährigen Tätigkeit mit einem Preßlufthammer seien die festgestellten Veränderungen allein als Erschütterungsschäden anzusehen.